

Feststellung des Grundversorgers

in den Netzen der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität nach § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG

Als Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität nach § 18 Abs.1 EnWG haben wir gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 EnWG den Grundversorger ermittelt.

Grundversorger ist dasjenige Energieversorgungsunternehmen, welches die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung mit Elektrizität beliefert.

Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 kWh nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen (§3 Nr. 22 EnWG). In der Funktion als Grundversorger tritt dieser bei allen Endkunden ohne eigenen Stromliefervertrag automatisch bei Entnahme von Energie als Lieferant auf.

Der Grundversorger wurde für folgende Konzessionsgebiete mit Netzen der allgemeinen Elektrizitätsversorgung getrennt ermittelt:

AGS Konzessionsgebiet 13076090 Ludwigslust, Stadt

Für dieses Konzessionsgebiet wurde folgender Grundversorger ermittelt:

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH -Vertrieb-Wasserturmweg 9 19288 Ludwigslust

Die Grundversorgungspflicht gilt für den Zeitraum von 01.07.2024 bis 30.06.2027.

Die nächste Feststellung des Grundversorger erfolgt zum 01.07.2027.

Ludwigslust, 10.07.2024

Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH -Netzbetrieb Elektrizität-